

Eigenbetriebssatzung

Gemeindewerke Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung idF vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757)), und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 30. Juni 2009 folgende Satzung für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Wald-Michelbach" beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die Unternehmen "Wasserversorgung" und die "Einrichtung der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 121 Abs. 2 HGO" werden entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und gemäß dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, die Bevölkerung sowie die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen und die Abwasserbeseitigung in den gemeindeeigenen Abwasseranlagen zur Weiterleitung an den Abwasserverband "Überwald" sicherzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.
- (4) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung "Gemeindewerke Wald-Michelbach".
Der Eigenbetrieb besteht aus den Betriebszweigen:

1. Wasserversorgung (WEW - Wasserversorgung Eigenbetrieb Wald-Michelbach)
2. Abwasserbeseitigung (AEW - Abwasserbeseitigung Eigenbetrieb Wald-Michelbach)

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 100.000,00 €.
Davon werden zugeordnet:

- | | | |
|--|-------|--------------|
| 1. dem Betriebszweig Wasserversorgung | (WEW) | 50.000,00 €, |
| 2. dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung | (AEW) | 50.000,00 €. |

§ 4

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes ist vom Gemeindevorstand eine Betriebsleiterin / ein Betriebsleiter zu bestellen.

§ 5

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch die Betriebsleiterin / den Betriebsleiter oder -bei deren/dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung- durch einen vom Gemeindevorstand besonders hierfür bestimmten Stellvertreter.
Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleiterin / der Betriebsleiter geeignete Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder von seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO).
Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders hingewiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung alle Betriebsleiter oder auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die Vertretungsberechtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes.
 - a. Der Betriebsleiter ohne Zusatz;
 - b. Die nach Abs. 2 Satz 2 dieses Paragraphen Ermächtigten mit dem Zusatz "i.V.";
 - c. Die nach § 3 Abs. 4 EigBGes Bevollmächtigten mit dem Zusatz "i.A."
- (7) Der Gemeindevorstand vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung der Gemeindevertretung oder seiner eigenen Entscheidung unterliegen. Erklärungen in Angelegenheiten im Rahmen des § 3 Abs. 2 EigBGes bedürfen der dort vorgeschriebenen Form.
- (8) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe dieser Erklärung gegenüber der/dem nach der Geschäftsordnung zuständigen und nach Abs. 5 bekannt gemachten Betriebsleiterin/Betriebsleiter.

§ 6

Allgemeine Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission sowie den Weisungen des Gemeindevorstandes in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, wozu alle Maßnahmen gehören, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes regelmäßig notwendig sind, insbesondere:
1. die Aufstellung und Vorlage des Wirtschaftsplans und der Jahresberichte;
 2. des Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht;
 3. der Vorschlag für die Ergebnisverwendung;
 4. die nach dem Gesetz erforderliche Berichterstattung vor der Betriebskommission;
 5. der Einsatz des Personals des Eigenbetriebes und dessen Überwachung;
 6. die Vermögens- und Finanzwirtschaft mit Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission;
 7. die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufs und die Anordnung der notwendigen Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten;
 8. die Vorbereitung und der Abschluss von Verträgen über den Bezug oder die Abgabe von Wasser, von Verträgen zur Entsorgung, Reinigung von Abwasser, den Ankauf von Hilfs- und Betriebsstoffen sowie die Ausführung von Baumaßnahmen (Qualitätssicherung, Netzerweiterungen, Bedarfssicherung, Umweltschutz) entsprechend den Beschlüssen der Betriebskommission;
 9. den Abschluss von Werkverträgen und Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden;
 10. die Überwachung der Einhaltung der Ver- und Entsorgungssatzungen der Gemeinde und der sonstigen Betriebsnormen durch die Nutzer.
- (2) Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
Die Betriebsleitung hat dem Gemeindevorstand den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen.
Der Gemeindevorstand kann von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.
- (4) Die Betriebsleitung ist berechtigt, Verträge für Geschäfte aller Art im Einzelfall bis zu einem Wert von 1.000,00 € abzuschließen, darüber hinaus hat die Betriebsleitung die Genehmigung des Gemeindevorstandes einzuholen.
Für besondere, unvorhersehbare und unabwendbare Notlagen gilt die Ausnahmeregelung gemäß § 8 Abs. 6 dieser Satzung.

§ 7

Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:
 1. Aus der Gemeindevertretung:

Sieben (7) Mitglieder und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von der Gemeindevertretung für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 2. Kraft ihres Amtes:
 - a. der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b. zwei (2) weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes (und die gleiche Anzahl von Stellvertretern), die von diesem zu benennen sind.
- (2) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein/e von ihm bestimmte/r Vertreterin/Vertreter.

An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Sie ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Betriebssatzung erforderlichen Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.
- (3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:
 1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
 2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife (Gebühren);
 3. Kenntnisnahme alle Rechtsgeschäfte innerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, die vom Gemeindevorstand genehmigt wurden.
 4. Genehmigung von Geschäften aller Art und Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder den vorhandenen Ansatz überschreiten bis zu einem Wert von 20.000,00 €.

5. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigB-Ges) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit sie nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Gemeindevertretung zugewiesen ist oder deren Wert im Einzelfall 20.000,00 € nicht übersteigt;
 6. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
 7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von leitenden Bediensteten;
 8. Vorschlag des Prüfers für den Jahresabschluss;
 9. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
 10. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie, Wasser und die Abwasserentsorgung durch den Eigenbetrieb;
- (4) Durch Änderung der Betriebssatzung kann die Gemeindevertretung der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen. Die in der HGO, dem EigB-Ges und in dieser Satzung festgelegten Rechte der Gemeindevertretung oder des Gemeindevorstandes dürfen dadurch nicht geschmälert werden.
 - (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
 - (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie der/dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Betriebskommission ist über die Angelegenheit zu unterrichten.

§ 9

Aufgaben des Gemeindevorstandes

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen, Zielen und Beschlussfassungen der Gemeinde im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf; nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes. Über diese Rechtsgeschäfte ist die Betriebskommission zu unterrichten.
- (3) Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Genehmigung von Geschäften aller Art und Investitionen, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind oder den vorhandenen Ansatz überschreiten bis zu einem Wert von 10.000,00 €.
- (4) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeinde verstößt.

- (5) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den allgemeinen Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Gemeindevorstand entscheidet über den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen sowie die Stundung von Zahlungsverpflichtungen. Grundlage hierfür ist eine für die Gemeinde allgemein für alle Forderungen und Kassengeschäfte gültige Dienstanweisung.
- (7) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Gemeindevorstandes für die gesamte Gemeindeverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit im Einzelfall die Vorschriften des EigBGes oder der Betriebssatzung nicht entgegenstehen.

§ 10

Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung, als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;
 3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und bestehenden Zahlungsverpflichtungen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 6. Genehmigung von Geschäften aller Art und Investitionen, die nicht oder nicht vollständig im genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind und die zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) von über 20.000,00 € führen, einschließlich der Festlegung der Finanzierung;
 7. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der Tarife (Gebühren);
 8. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
 9. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Nr. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 20.000,00 € übersteigt;
 10. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 11. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im engen Zusammenhang stehen;
 12. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;

14. Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission (und deren Stellvertretern) oder den Betriebsleiterinnen/Betriebsleitern nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 15. Beratung und Beschlussfassung der Frauenförderpläne gem. § 6 HGIG;
- 3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 8 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung, die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten und die für den Eigenbetrieb tätigen Mitarbeiter, soweit es nicht ohnehin Bedienstete der Gemeinde sind, werden unbeschadet des Abs. 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingesetzt, eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Kassen- und Kreditwirtschaft

Für jeden Betriebszweig des Eigenbetriebes wird eine Sonderkasse mit eigener Bankverbindung eingerichtet und von der Gemeindekasse verwaltet.

Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

Für die Organisation und Bewirtschaftung der Kassengeschäfte, Geldanlagen und Kredite gelten die Zuständigkeiten und Regelungen bei der Gemeinde in entsprechender Form.

§ 13

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 14

Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb hat einen Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und den sonstigen im EigBGes vorgeschriebenen Anlagen aufzustellen.

- (2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des zweiten Teiles des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 bis § 27) entsprechende Anwendung.
- (3) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln einer kaufmännischen doppelten Buchführung oder einer entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 15

Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres fertiggestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Verlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers nach Beschlussfassung mit Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

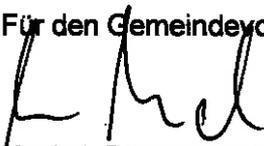
§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 25.11.1997 außer Kraft.

Wald-Michelbach, 13. August 2009



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 30. Juni 2009 beschlossene Satzung für den Eigenbetrieb "Gemeindewerke Wald-Michelbach" gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" (Ausgabe Nr. 187) vom 15. August 2009 in vollem Wortlaut veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 18. August 2009



Für den Gemeindevorstand


Kunkel, Bürgermeister